



Taxordnung Tageshospiz 2021

1. Geltungsbereich

Die Taxordnung gilt für Patientinnen und Patienten für den ambulanten Pflegeaufenthalt im Hospiz Zentralschweiz (sozialmedizinische Institution mit Palliative-Care-Auftrag) an der Gasshofstrasse 18 in Luzern. Die Taxordnung wird vom Verwaltungsrat Hospiz Zentralschweiz festgelegt.

2. Vorauszahlung und Eintrittspauschale

Vorauszahlung vor Eintritt ins Hospiz als finanzielle Sicherheit. Nach Beendigung des Betreuungsvertrages wird die Vorauszahlung nach Saldierung mit allfälligen noch offenen Forderungen zurückerstattet.	CHF 1500.00
Eintrittspauschale Diese Gebühr beinhaltet das Abklärungs- und Eintrittsprocedure mit einer Fachperson. Der Betrag wird mit der ersten Monatsrechnung belastet. Bei Wiedereintritten wird auf die Eintrittspauschale verzichtet.	CHF 200.00

3. Aufenthaltspauschale und Leistungen

Die Kosten für den Aufenthalt setzen sich zusammen aus Kosten für die Pension, die Betreuung, den Kosten für die Pflegeleistungen und für individuell beanspruchte Leistungen.

3.1. Pensions- und Betreuungstaxe (Pauschalen)

Ganztagspauschale (5 - 8 Stunden)	Halbtagspauschale (2 - 4.5 Stunden)
<ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbetreuung und Aktivierung • Mittagessen • Zwei Zwischenverpflegungen • Mineral, Kaffee, Tee, Sirup • Begleitung durch Ehrenamtliche • Gespräche mit Fachpersonen zu Sinnfragen • Betreuungsleistungen von Fachpersonen, die nicht Bestandteil des Pflgetarifes sind • Unterstützung in der Organisation von letzten Wünschen • Interne Veranstaltungen 	<ul style="list-style-type: none"> • Alltagsbetreuung und Aktivierung • Eine Hauptmahlzeit • Eine Zwischenverpflegung • Mineral, Kaffee, Tee, Sirup • Begleitung durch Ehrenamtliche • Gespräche mit Fachpersonen zu Sinnfragen • Betreuungsleistungen von Fachpersonen, die nicht Bestandteil des Pflgetarifes sind • Unterstützung in der Organisation von letzten Wünschen • Interne Veranstaltungen
CHF 100.00	CHF 60.00

3.2. Pflegeleistungen

Die erbrachten Pflegeleistungen (inklusive der erforderlichen Pflegematerialien) gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) werden mit dem Erfassungs- und Abrechnungssystem

RAI DN ermittelt. Krankenversicherung und Wohngemeinde vergüten einen Teil der Pflegeleistungen. Bei den Gemeinden (gesetzlicher Wohnort des Patienten) wird eine Kostengutsprache über die Restfinanzierung eingeholt.

Tarif inkl. MiGeL pro Tag	Minuten KLV		Pflegetaxe gesamt	Beitrag Patient	Beitrag Krankenkasse Gem. Art. 7a Abs.3 KLV	Restfinanzierung Gemeinde
	von	bis	CHF	CHF	CHF	CHF
Stufe 1	1	20	14.40	4.80	9.60	0.00
Stufe 2	21	40	40.60	21.40	19.20	0.00
Stufe 3	41	60	66.80	23.00	28.80	15.00
Stufe 4	61	80	93.00	23.00	38.40	31.60
Stufe 5	81	100	119.20	23.00	48.00	48.20
Stufe 6	101	120	145.40	23.00	57.60	64.80
Stufe 7	121	140	171.60	23.00	67.20	81.40
Stufe 8	141	160	197.80	23.00	76.80	98.00
Stufe 9	161	180	224.00	23.00	86.40	114.60
Stufe 10	181	200	250.20	23.00	96.00	131.20
Stufe 11	201	220	276.40	23.00	105.60	147.80
Stufe 12	221	240	302.60	23.00	115.20	164.40

3.3. Individuelle Leistungen / Zusatztaxen

Leistungen / Zusatztaxen	CHF
Radio/TV Geräte-Miete pro Tag	CHF 1.00
Frühstück (kann als Zusatz zur Pauschale gebucht werden)	CHF 8.00
Zweite Hauptmahlzeit (kann als Zusatz zur Pauschale gebucht werden)	CHF 15.00
Persönliche Wäsche pro Waschgang	CHF 10.00
Nutzung von Bettwäsche	CHF 40.00
Begleitung durch Fachpersonen an externe Termine pro Stunde	CHF 40.00
Zusätzliche Stunden Aufenthalt und Betreuung pro Stunde (max. 4 Stunden mehr)	CHF 15.00
Aufenthalt von Angehörigen im Gästezimmer inkl. Zwischenverpflegung	CHF 60.00
Leistungen im Todesfall	CHF 500.00

Weitere Leistungen wie z.B. Fahrdienste, Podologie oder Coiffeure, sowie spezifische Therapiesitzungen von externen Fachpersonen werden von den Leistungserbringern direkt verrechnet. Verpflegungspreise für Besucher sind auf einer separaten Preisliste aufgeführt.

3.4. Reduktionen auf die Taxen

Wird der angemeldete Eintritt ins Hospiz nicht angetreten (ausser im Todesfall), bleibt die jeweilige reduzierte Taxe für den ersten Tag für Pension und Betreuung fällig, und bei Verschiebung des Eintritts bis zum definitiven Eintritt. Begründete Ausnahmen müssen mit der Geschäftsleitung besprochen werden.

Reduktionen der Aufenthaltskosten sind wie folgt geregelt:

Reduktionsgrund	Reduktion
Reservationstaxe bei Reservationen und Nichterscheinen	20 %
Reservationstaxe bei Abwesenheiten z.B. Spitalaufenthalt, Urlaub oder bei nicht sofort gemeldetem Todesfall	20 %

Bei Annullation von externen Leistungen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Dienstleisters.

4. Ärztliche Betreuung und Abrechnung

Das Ärzteteam des Hospizes Zentralschweiz versorgt die Patientinnen und Patienten. Auf Wunsch kann der eigene Hausarzt die Betreuung weiterführen, sofern dieser sich verpflichtet, die Patientin oder den Patienten jederzeit bei Bedarf zu besuchen. Arztkosten, Arzneimittel, Laboranalysen werden grundsätzlich mit dem Krankenversicherer direkt abgerechnet oder gehen im Einzelfall als Rechnung direkt zum Patienten für die Einreichung beim Krankenversicherer.

5. Finanzierungshilfen während dem stationären Aufenthalt

Das Hospiz Zentralschweiz vermittelt den Patientinnen und Patienten und deren Angehörigen die nötigen Kontakte für die Beratung zu Finanzierungshilfen. Dies sind z.B. Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung, Leistungen der Krankenkasse sowie weitere Sozialversicherungsleistungen.

Das Hospiz Zentralschweiz prüft bei einer frühzeitigen Bedarfsmeldung die Berechtigung einer Finanzierungshilfe durch die Stiftung Hospiz Zentralschweiz und erteilt Auskünfte über die Zugangskriterien.

6. Allgemeine Hinweise

Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen ist die Geschäftsleitung des Hospiz Zentralschweiz. Die Rechnungsstellung erfolgt nach zwei bis vier Wochen und ist innert 10 Tagen zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit der Ausstellung in schriftlicher Form an die Geschäftsleitung zu richten. Erfolgt in dieser Frist keine Beanstandung, gilt die Rechnung vom Patient, bzw. dessen Vertreter, als anerkannt.

Das Hospiz Zentralschweiz wird die Taxen jeweils den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einseitig anzupassen.

Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung ist obligatorisch bei Eintritt. Das Hospiz Zentralschweiz übernimmt keine Haftung für den Verlust von Wert- und Sachgegenständen.

7. Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt per 1.1.2021 in Kraft.

Luzern, im Januar 2021

Hospiz Zentralschweiz
Der Verwaltungsrat